

**XXII. GP-NR**  
**307 /A (E)**  
**2003 -12- 0 4**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Keck, Heidrun Silhavy, Verzetnitsch  
und GenossInnen

**betreffend Ausdehnung des Anspruches auf Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und  
Sonderruhegeld nach den Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG)  
sowohl auf Nachtarbeit als auch auf Schwerarbeit**

Im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) sind Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ein Sonderruhegeld für „Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten“ geregelt. Doch nicht nur Nachtschwerarbeit sondern sowohl Nachtarbeit als auch Schwerarbeit erhöht – über einen langen Zeitraum ausgeübt – das Gesundheitsrisiko und verkürzt die Lebenserwartung. Diese Tatsache ist arbeitsmedizinisch unbestritten. Die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko, dass neben Nachtschwerarbeitern auch Nachtarbeiter und Schwerarbeiter das Regelpensionsalter gar nicht erreichen und ihr gesamtes Arbeitsleben umsonst Pensionsversicherungsbeiträge einbezahlt haben, ist unbestreitbar sehr hoch.

Auch die Erfahrungen aus der betrieblichen und industriellen Praxis zeigen, dass Nachtarbeiter und Schwerarbeiter eine dramatisch niedrigere Lebenserwartung und ein um ein vielfaches höheres Erkrankungsrisiko haben als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Deshalb müssen auch diese Arbeitnehmer unter die Gesundheitsvorsorgemaßnahmebestimmungen und die Sonderruhegeld-Regelungen des NSchG fallen.

Arbeitsmedizinische Erkenntnisse und betriebliche Sterbestatistiken machen diese Ausdehnung des Adressatenkreises des NSchG zwingend erforderlich, wenn man nicht Nacht- und Schwerarbeitern ihre Ansprüche auf die Leistungen aus der Pensionsversicherung vorenthalten will.

Die für den erweiterten Personenkreis anzupassenden Pensionsversicherungsbeiträge werden wie auch schon jetzt beim NSchG aus der durch Nacht- und Schwerarbeit zusätzlich erwirtschafteten Wertschöpfung finanziert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat bis 31. März 2004 eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung zu übermitteln, in der das Erfordernis der Nachtschwerarbeit für den Anspruch auf Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und das Sonderruhegeld des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) in Nachtarbeit und Schwerarbeit geteilt und die Bestimmungen darüber sowohl auf Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum Nachtarbeit oder Schwerarbeit verrichten, anzuwenden sind.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales

